



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2008

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Dringlichen Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Sicherstellung von Chancengleichheit an
hessischen Hochschulen
Drucksache 17/15**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Dringliche Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Das Vorblatt wird wie folgt geändert:

1. Buchst. B "Lösung" erhält folgende Fassung:

"Als Studienbeiträge bezeichnete allgemeine Studiengebühren als Voraussetzung zum Studium an Hochschulen des Landes Hessen werden abgeschafft. Es wird ein Leistungsgesetz geschaffen, um die hierdurch entfallenden Mittel zu kompensieren. Auch die sogenannten "Langzeitstudiengebühren" werden abgeschafft, stattdessen müssen die Hochschulen Studierende, bei denen zwei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit bzw. am Ende des zweiten Semesters eines Zweitstudiums kein Studienfortschritt erkennbar ist, nach den Gründen befragen.

Sollte im Semester nach diesen Gesprächen ohne das Vorbringen nachvollziehbarer Gründe weiterhin kein Studienfortschritt erkennbar sein, erhalten die Hochschulen die Möglichkeit zur Exmatrikulation der Betroffenen. In Streitfällen entscheidet eine Schlichtungskommission. Zusätzlich sollen die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, auch bei Studienanfängern am Ende des zweiten Semesters bei fehlenden Leistungsnachweisen entsprechende Beratungsgespräche anzubieten.

Zur effizienteren Gestaltung des Studiums können die Hochschulen auch mit diesen Studierenden Zielvereinbarungen über den Studienverlauf abschließen."

2. Buchst. E "Finanzielle Auswirkungen" wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Zahl "52" durch die Zahl "46" ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Zahl "26" durch die Zahl "23" ersetzt.
- d) In Satz 4 wird die Zahl "104" durch die Zahl "92" ersetzt.

II. Art. 1 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 1
Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes**

Das Hessische Studienbeitragsgesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort "haben" die Worte "im Wintersemester 2007/2008 und im Sommerse-

mester 2008", nach dem Wort "Studiendarlehens" die Worte "für die Finanzierung eines Studienbeitrages, der für das Wintersemester 2007/2008 und für das Sommersemester 2008 erhoben wurde" sowie nach den Angaben "§ 2 Abs. 1", "§ 3 Abs. 3" und "§ 4" jeweils die Worte "dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)" eingefügt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Angaben "§ 3 Abs. 1" und "§ 4 Abs. 2 und 3" jeweils die Worte "dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)" eingefügt."

2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 4" die Worte "dieses Gesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)" eingefügt.

- III. Art. 2 wird wie folgt geändert:

In dem Änderungsbefehl werden der Klammerzusatz "(StuGuG)" und das Wort "zuletzt" gestrichen.

- IV. Art. 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

§ 68 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) erhält folgende Fassung:

"(4) Zur effizienteren Gestaltung des Studiums können die Hochschulen mit ihren Studierenden über den Studienfortschritt Zielvereinbarungen abschließen und nach deren Laufzeit überprüfen. Wer innerhalb von zwei Semestern oder als Studierende/r im Teilzeitstudium innerhalb von vier Semestern keine nach der einschlägigen Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistungsnachweise erbringt oder sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der Regelstudienzeit noch nicht zur Abschlussprüfung meldet, kann zur Teilnahme an einer Beratung mit gemeinsamer Zielvereinbarung verpflichtet werden. Ziel dieser Zielvereinbarung ist, den Studienfortschritt des oder der Studierenden jeweils unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation zu fördern. Nähere Regelungen sind vom Senat nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 durch Satzung zu treffen. Dabei müssen besondere Härten und Lebenslagen der Studierenden wie Krankheit und Behinderung, Teilzeitstudium, minderjährige Kinder und pflegebedürftige Angehörige angemessen berücksichtigt werden. Sollte im Semester nach diesen Gesprächen ohne das Vorbringen nachvollziehbarer Gründe weiterhin kein Studienfortschritt erkennbar sein, erhalten die Hochschulen die Möglichkeit zur Exmatrikulation der Betroffenen. Nach der Regelstudienzeit plus zwei Semester, für Studierende im Teilzeitstudium nach der doppelten Regelstudienzeit plus vier Semester sowie nach dem zweiten Semester des Zweitstudiums, für Studierende im Teilzeitstudium nach vier Semestern, hat durch die Hochschule von Amts wegen eine Überprüfung der Leistungsnachweise zu erfolgen. Liegen bei der Überprüfung die erforderlichen Leistungsnachweise nicht vor, legt die Hochschule in einem Beratungsgespräch mit dem oder der Studierenden im Rahmen einer gemeinsamen Zielvereinbarung fest, zum Ende des folgenden Semesters einen angemessenen Studienfortschritt nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis ohne berechtigten Grund nicht, kann der oder die Studierende exmatrikuliert werden. Kann die Hochschule mit dem oder der Studierenden kein Einvernehmen über den Inhalt der gemeinsamen Zielvereinbarung erzielen oder besteht Uneinigkeit, ob die Zielvereinbarung ohne berechtigten Grund nicht eingehalten wurde oder bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer Exmatrikulation aufgrund von § 68 Abs. 4 HHG, entscheidet eine vom Senat einzurichtende Schlichtungskommission."

V. Art. 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort "Anwendungsbereich" und das darauf folgende Komma gestrichen.

b) In Abs. 1 werden die Worte "Zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre" durch die Worte "Zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre" ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den Hochschulen des Landes werden in jedem Semester insgesamt 46 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus ihrem jeweiligen prozentualen Anteil der Studierenden in der Regelstudienzeit des entsprechenden Semesters vor zwei Jahren. Die Angaben nach Satz 2 werden von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium festgestellt. Die Auszahlung erfolgt für das Semester in zwei Teilbeträgen zum 15. April und zum 15. Juli für ein Sommersemester und zum 15. Oktober und zum 15. Januar des Folgejahres für ein Wintersemester. Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AstA jährlich über den Einsatz der Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr. Höhe und Verwendung der Mittel unterliegen ferner der Berichtspflicht nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891). Die finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht."

d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "von Studium und Lehre" durch die Worte "der Studienbedingungen und der Lehre" ersetzt.

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Vergabe der Mittel innerhalb der Hochschule erfolgt auf Grundlage einer Satzung des Präsidiums. Darin ist festzulegen, dass der Vorschlag für das Präsidium für die Vergabe der Mittel von einer Kommission erarbeitet wird, in der die Hälfte der Mitglieder von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt wird. In der Kommission sollten neben Studiendekaninnen oder -dekanen und Professorinnen oder Professoren insbesondere auch wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten sein. Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend. Sofern eine pauschale Verteilung der Mittel an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung nach § 55 des Hessischen Hochschulgesetzes erfolgt, sind entsprechend besetzte Kommissionen in den Fachbereichen oder im Bereich der Zentren für Lehrerbildung zu bilden."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte "zum Wintersemester" durch die Worte "für das Wintersemester" ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort "Tag" durch das Wort "Tage" ersetzt.

VI. Art. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort "gemäß" wird durch das Wort "nach" ersetzt.
2. Die Worte "(HStuBeiG) vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)" werden gestrichen.
3. Nach den Worten "Zweitstudiengebühren werden" werden die Worte "auf Antrag" eingefügt.

Begründung:

Allgemeines:

Die Mehrausgaben in Höhe von 23 Mio. € im Haushaltsjahr 2008 sind im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften durch Minderausgaben bei "Zinsen für Anleihen, Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber" (Kap. 1701 Titel 575 01) und "Geldbeschaffungskosten" (Kap. 1701 Titel 575 02)."

Im Einzelnen:

Zur Änderung des Vorblattes:

Durch die Berücksichtigung von Vorschlägen, die im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Anhörung durch Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und der Studierenden im Hinblick auf die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes gemacht wurden, wurden verschiedene inhaltliche Veränderungen am Vorblatt nötig. Auch liegen dem Finanzministerium zwischenzeitlich zu den Erlösen der Hochschulen aus Studienbeiträgen genauere Informationen vor. Auf der Basis von Zahlen des Finanzministeriums, die in einem an die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen gerichteten Schreiben sowie am 19. Mai 2008 in einer Sondersitzung der zuständigen Ausschüsse bekannt gemacht wurden, sind daher die vorgesehenen Kompensationsmittel in der Höhe entsprechend angepasst worden.

Zu Art. 1
(Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes)

Nr. 1 a:
Sprachliche Klarstellung, die deutlich macht, dass sich der Anspruch auf die Gewährung eines Studiendarlehens für die Finanzierung des Studienbeitrags im fraglichen Semester richtet.

Nr. 1 b:
Sprachliche Präzisierung des Änderungsbefehls

Nr. 2:
Änderung des Zitats gem. der rechtsförmlichen Vorgaben.

Zu Art. 2
(Änderung des Hessischen Studienguthabengesetzes)

Anpassung an rechtsförmliche Vorgaben

Zu Art. 3
(Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes)

Auf der Grundlage von Vorschlägen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und der Studierenden gemacht wurden, werden verschiedene Konkretisierungen vorgenommen. So müssen bei der Beurteilung, ob ein angemessener Studienfortschritt vorliegt, besondere Härten und Lebenslagen der Studierenden wie Krankheit und Behinderung, Teilzeitstudium, minderjährige Kinder und pflegebedürftige Angehörige angemessen berücksichtigt werden. Nähere Regelungen werden nicht gesetzlich geregelt, sondern sind vom Senat gem. § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes durch Satzung zu treffen. In strittigen Fällen wird eine vom Senat einzurichtende Schlichtungskommission eingeschaltet.

Zu Art. 4
(Gesetz zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre an Hessens Hochschulen)

Nr. 1:
Sprachliche Klarstellung zur Erhöhung der Bestimmtheit der Vorschrift.

Nr. 2 a:
Sprachliche Präzisierung.

Nr. 2 b:
Vgl. Nr. 1.

Nr. 2 c:
Zwischenzeitlich liegen dem Finanzministerium zu den Erlösen der Hochschulen aus Studienbeiträgen genauere Informationen vor. Auf der Basis von Zahlen des Finanzministeriums, die in einem an die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen gerichteten Schreiben sowie am 19. Mai 2008 in einer Sondersitzung der zuständigen Ausschüsse bekannt gemacht wurden, sind daher die vorgesehenen Kompensationsmittel in der Höhe entsprechend angepasst worden.

Mit der Veränderung des Referenzsemesters wird die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, aus ihrem jeweiligen prozentualen Anteil der Studierenden in der Regelstudienzeit des entsprechenden Semesters vor zwei Jahren errechnet.

Für das Hochschulpräsidium wird eine erweiterte Berichtspflicht eingeführt, die über die Regelungen im Hessischen Hochschulgesetz hinausgeht. Künftig muss dem Senat und dem AStA jährlich über den Einsatz der Studiengebühren-Kompensationsmittel, die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr berichtet werden.

Nr. 2 d:
Vgl. Nr. 1.

Nr. 2 e:
Mit den Veränderungen hinsichtlich des Verfahrens zur Vergabe der Studiengebühren-Kompensationsmittel innerhalb der Hochschule wird den berechtigten Belangen verschiedener Betroffenenengruppen Rechnung getragen, die im Anhörungsverfahren vorgebracht wurden. Die Steuerungsfunktion des Präsidiums bleibt gewährleistet, die in der Hochschule vorhandene Kompetenz und Expertise kann in der Vergabekommission breit zum Tragen kommen und die Studierenden als Betroffene werden angemessen berücksichtigt. Für Streitfälle wird ein Verfahren festgelegt, in dem der Senat abschließend entscheidet.

Nr. 3 a:
Sprachliche Präzisierung.

Nr. 3 b:
Sprachliche Präzisierung.

Zu Art. 5
(Übergangsbestimmung)

Nr. 1:
Rechtsförmliche Anpassung.

Nr. 2:
Rechtsförmliche Anpassung.

Nr. 3:
Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Hochschulen auf zu erwartende Probleme hingewiesen, wenn die Hochschulen von Amts wegen die Rückerstattung der Studiengebühren, die fürs WS 2008/09 bereits gezahlt wurden, initiieren müssten. Die Änderung greift den Vorschlag auf, dass die Rückzahlung auf Antrag des oder der Beitragspflichtigen erfolgen soll.

Wiesbaden, 27. Mai 2008

Für die Fraktion
der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Ypsilanti

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Al-Wazir